

# ZH\_OBERGERICHT LC120004 vom 21. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC120004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC120004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC120004 du 21 décembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC120004 del 21 dicembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Übersicht / Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Parteien haben am tt.mm.1993 in ... geheiratet (act. 2a). Aus dieser Ehe gingen die Kinder F.\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1995 (verstorben am tt.mm.1995), C.\_\_\_\_, geboren am tt.mm. 1997, und D.\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2000, hervor (vgl. act. 2). Seit dem 1. August 2009 leben die Parteien getrennt (Prot.-I S. 4). Mit Eingabe vom 8. April 2010 reichten die Parteien beim Bezirksgericht Hinwil ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein (act. 1).

#### E. 1.2

Am 25. Mai 2010 fand die Anhörung mit persönlicher Befragung und Haupt- verhandlung statt. Da sich anlässlich der Verhandlung zeigte, dass der Gesuch- steller und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsteller) nicht imstande war, den Prozess selber gehörig zu führen, wurde ihm Frist zur Bestellung eines Rechts- vertreterers angesetzt (Prot.-I S. 3 ff.). Der Gesuchsteller kam dieser Aufforderung nicht nach, weshalb Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 9. Juni 2010 als sein Rechtsvertreter bestellt wurde (act. 14). Am 23. Juni 2010 wurde die Kinderanhörung durchgeführt (Prot.-I S. 14). Am 30. November 2010 fand die Fortsetzung der Anhörung und Hauptverhandlung statt (Prot.-I S. 16 ff.). Mit Ver- fügung vom 17. Dezember 2010 wurde der Gesuchstellerin und Berufungsbeklag- ten (nachfolgend Gesuchstellerin) die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt (act. 30). Mit Eingabe vom 30. August 2011 orientierte der Gesuchsteller über seine verschlechterte finanzielle Situation, welche mit Verfügung vom 19. September 2011 der Gesuchstellerin zur Stellungnahme zugestellt wurde (act. 34-37). Die Gesuchstellerin nahm mit Eingabe vom 20. Oktober 2011 Stel- lung (act. 39). Mit Urteil vom 21. Dezember 2011 sprach das Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil zwischen den Parteien die Scheidung aus und regelte die damit verbundenen Nebenfolgen (act. 43 = act. 50).

#### E. 1.3

Die mit Eingabe vom 3. Februar 2012 rechtzeitig erhobene Berufung des Gesuchstellers richtet sich gegen die mit Urteil vom 21. Dezember 2011 festge- setzten Unterhaltsbeiträge an die Kinder und die Gesuchstellerin persönlich. Mit

- 7 - der Berufung ersuchte der Gesuchsteller zugleich um Bewilligung der (umfassen- den) unentgeltlichen Rechtspflege (act. 47 S. 2 f.).

#### E. 1.4

Mit Beschluss vom 22. Februar 2012 wurde dem Gesuchsteller für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Zudem wurde der Gesuchstellerin Frist für die Berufungsantwort angesetzt (act. 51). Die Berufungsantwort erfolgte mit Eingabe vom 26. März 2012, in welcher die Gesuchstellerin die Abweisung der Berufung beantragt und ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung stellte (act. 53 S. 2).

### **E. 1.5**

Mit Beschluss vom 2. April 2012 wurden die im Urteil vom 21. Dezember 2011 am 27. März 2012 in Rechtskraft erwachsenen Punkte vorgemerkt, der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt sowie dem Gesuchsteller Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 55). Die mit Eingabe vom 7. Mai 2012 erfolgte Stellungnahme des Gesuchstellers (act. 61) wurde der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 8. Mai 2012 zugestellt (act. 62).

### **E. 1.6**

Mit Verfügung vom 11. Juli 2012 wurde der Vorinstanz Frist angesetzt, um dazu Stellung zu nehmen, dass sich die in den Plädoyernotizen von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ anlässlich der Verhandlung vom 30. November 2010 aufgeführten Einschübe nicht in dem der Kammer übermittelten Protokoll befinden (act. 65). Die Stellungnahme samt Beilagen erfolgte mit Eingabe vom 13. Juli 2012 (act. 67 und act. 68/1-2). Mit Verfügung vom 16. Juli 2012 wurde den Parteien die Eingabe der Vorinstanz samt Beilagen zur Stellungnahme zugestellt (act. 69). Mit Eingabe vom 19. Juli 2012 teilte der Gesuchsteller mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte (act. 71). Die Gesuchstellerin reichte innert Frist keine Stellungnahme ein. Mit Beschluss vom 20. September 2012 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um darzutun und zu belegen, dass und inwiefern er sich an den Schulkosten für seine Kinder seit dem 1. August 2009 beteiligt habe und sich weiterhin beteilige sowie um seine vollständigen Bewerbungsdossiers einzureichen (act. 72). Nach einmaliger Erstreckung (act. 74) erfolgte die Eingabe des Gesuchstellers mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 (act. 76 und 77/1-7). Das Schreiben wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 78).

### **E. 1.7**

Das Berufungsverfahren erweist sich heute als spruchreif.

## **E. 2**

Verfahrensrecht Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Da das angefochtene Urteil vom 21. Dezember 2011 (act. 50) nach dem 1. Januar 2011 eröffnet wurde, beurteilt sich die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach der ZPO. Ebenso sind deren Bestimmungen für das Rechtsmittelverfahren vor Obergericht massgebend. Das bezirksgerichtliche Verfahren zwischen den Parteien war bei Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 bereits rechtshängig. Für dieses gilt daher das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Dementsprechend ist im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zu prüfen, ob die für das erstinstanzliche Verfah-

ren geltenden Bestimmungen der zürcherischen Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO/ZH) etc. korrekt angewendet wurden.

### **E. 3**

Zur Berufung im Einzelnen

#### **E. 3.1**

Zwischen den Parteien ist im vorliegenden Berufungsverfahren einzig strittig, in welchem Umfang der Gesuchsteller Unterhaltsbeiträge an seine Kinder und (während der Zeit ihrer Ausbildung zur Primarlehrerin) an die Gesuchstellerin persönlich zu leisten hat. Zu diesem Punkt hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil vorab die wirtschaftliche Situation beider Parteien dargelegt, deren Bedarf festgesetzt und damit die vom Gesuchsteller zu leistenden Unterhaltsbeiträge anhand der herkömmlichen, zweistufigen Methode errechnet (act. 50 S. 10-23). Wie sich nachfolgend zeigt, hat sich die Vorinstanz bei allen drei Berechnungsphasen verrechnet, was bereits an sich eine Veränderung der festgestellten Unterhaltsbeiträge bewirkt. Der Gesuchsteller macht in der Hauptsache geltend, das ihm im angefochtenen Entscheid angerechnete hypothetische monatliche Einkommen

- 9 - erweise sich als nicht gerechtfertigt und betragsmässig als unzutreffend (act. 47 S. 4). Der Gesuchsteller moniert zudem die von der Vorinstanz für Steuern berücksichtigten Beträge beider Gesuchsteller. Im Weiteren sei in der Bedarfsberechnung der Gesuchstellerin zu berücksichtigen, dass sie im Konkubinat lebe (act. 47 S. 9 f.). Die Gesuchstellerin führt demgegenüber zusammenfassend aus, die Annahme eines hypothetischen Einkommens auf Seiten des Gesuchstellers erweise sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse als gerechtfertigt. Sie bemängelt hingegen die Berücksichtigung bzw. Höhe gewisser Bedarfspositionen des Gesuchstellers (act. 53 S. 2 ff.).

#### **E. 3.2**

Im vorliegenden Berufungsverfahren steht somit hinsichtlich der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung die Frage nach dem hypothetisch anzurechnenden Einkommen des Gesuchstellers im Vordergrund. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge anhand der zweistufigen Methode wurde von den Parteien nicht gerügt. Diese ist auch nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist auf die Vorbringen der Parteien nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

#### **E. 3.3**

Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 317 Abs. 1 ZPO) sind neue Behauptungen auch im Berufungsverfahren unbeschränkt zulässig, wenn der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt werden muss (vgl. OGerZH NQ110056 vom

### **E. 6**

Erwägungen und Parteidarstellungen zum Bedarf der Parteien

#### **E. 6.1**

Im angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz von einem Bedarf der Gesuchstellerin und der beiden Kinder von August 2009 bis Juni 2011 von Fr. 6'649.– und ab Juli 2011 von Fr. 7'694.– ausgegangen. Für die Zeit während der Ausbildung der Gesuchstellerin zur Primarlehrerin wurde ein reduzierter Bedarf von Fr. 5'388.– ermittelt (vgl. act. 50 S. 11-15

und 27). Beim Gesuchsteller ist die Vorinstanz von einem Bedarf von August 2009 bis Juni 2011 von Fr. 5'022.– und ab Juli 2011 von Fr. 4'996.– ausgegangen. Für die Zeit während der Ausbildung der Gesuchstellerin wurde auch beim Gesuchsteller ein reduzierter Bedarf berechnet, nämlich von Fr. 4'293.– (vgl. act. 50 S. 18-22 und 27).

### **E. 6.2**

Der Gesuchsteller macht in der Berufungsschrift geltend, die im Bedarf der Parteien berücksichtigten Beträge für Steuern seien von der Vorinstanz nicht richtig berechnet worden. So betrage die Steuerbelastung der Gesuchstellerin von August 2009 bis Juni 2011 Fr. 355.– pro Monat, anstatt der von der Vorinstanz berechneten Fr. 740.–. Auch für die zweite Phase sei der Gesuchstellerin anstatt der von der Vorinstanz angenommenen Fr. 740.– ein Betrag von Fr. 466.– zu berücksichtigen. In seinem Bedarf betrage die Steuerbelastung von August 2009 bis Juni 2011 Fr. 391.– pro Monat, anstatt der von der Vorinstanz berechneten Fr. 400.–. Für die Phase ab Juli 2011 sei bei ihm anstatt der von der Vorinstanz angenommenen Fr. 300.– ein Betrag von Fr. 428.– für Steuern zu berücksichtigen. Bei einer allfälligen Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge sei im Weiteren das Konkubinat der Gesuchstellerin mit ihrem neuen Partner zu berücksichtigen (act. 47 S. 9 f.).

### **E. 6.3**

Die Gesuchstellerin macht geltend, es hätte unter Berücksichtigung des Gedankens der Gleichberechtigung bei beiden Gesuchstellern derselbe Mietzins von Fr. 1'000.– berücksichtigt werden sollen. Es handle sich um ein kaum nachvollziehbares Missverhältnis, dass der Mietzins des Gesuchstellers den ihrigen in der

- 24 - ersten Berechnungsphase mit den beiden Kindern um Fr. 455.– übersteige. Im Weiteren habe die Vorinstanz dem Gesuchsteller Schulkosten von Fr. 695.– pro Monat im Bedarf berücksichtigt, obwohl er nie für die Schulkosten aufgekommen sei (act. 53 S. 10). Weiter führt die Gesuchstellerin aus, dem Gesuchsteller seien für die Zeit bis Juni 2011 die anteilmässig bezahlten Kreditraten einberechnet worden. Sie habe von August 2009 bis Dezember 2009 ebenfalls Kreditraten von Fr. 652.30 bezahlt, weshalb ihr ein Betrag von Fr. 142.– im Bedarf zu berücksichtigen sei. Weiter geht die Gesuchstellerin bei einem Gesamteinkommen von Fr. 11'775.60 sowie einem Gesamtbedarf von Fr. 10'252.10 von Steuern der Gesuchstellerin von Fr. 471.70 und beim Gesuchsteller von Fr. 257.40 aus (act. 53 S. 11). Selbst wenn die Schulkosten beim Gesuchsteller berücksichtigt würden und ansonsten von den Vorgaben der Vorinstanz ausgegangen werde, liege die Steuerlast ab Juli 2011 bei der Gesuchstellerin bei Fr. 530.30 und beim Gesuchsteller bei Fr. 279.55 pro Monat. Bei der Berechnung der Vorinstanz sei nicht berücksichtigt worden, dass der Kredit am 1. Januar 2014 abbezahlt sein werde. Bei einem Gesamtkredit von Fr. 39'138.– und monatlichen Zahlungen von Fr. 652.30 sei der Kredit in fünf Jahren abbezahlt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt reduziere sich der Bedarf des Gesuchstellers, weshalb dann sogar Unterhaltszahlungen von Fr. 930.– pro Kind möglich seien. Auch wenn die Schulkosten im Bedarf des Gesuchstellers belassen würden, rechtfertige sich der von der Vorinstanz aufgestellte Unterhaltsbetrag von Fr. 750.– pro Kind (act. 53 S. 12 f.). Die Gesuchstellerin erklärt weiter, seit dem 1. Mai 2011 mit ihrem neuen Partner zusammen zu wohnen, was zu einer gesamthaften Reduktion von Fr. 250.– in ihrem Bedarf führe (act. 53 S. 12 f.). Zusammenfassend macht die Gesuchstellerin geltend, die von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge seien beizubehalten (act. 53 S. 2 und 13).

### **E. 6.4**

In den nachstehenden Bedarfsrechnungen werden nur die umstrittenen Bedarfspositionen erläutert. Die restlichen Bedarfspositionen werden den Erwägungen der Vorinstanz folgend übernommen (vgl. act. 50 S. 11 ff.).

- 25 -

## **E. 7**

Bedarf der Gesuchstellerin

### **E. 7.1**

Im Bedarf der Gesuchstellerin ist in der ersten Berechnungsphase (1. August 2009 bis 30. April 2011) insbesondere die Höhe der Steuern umstritten. Steuerliche Verpflichtungen sind bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen (BGE 114 II 393 Erw. 4b). Der Gesuchsteller macht einen Betrag von Fr. 355.– und die Gesuchstellerin einen solchen von Fr. 471.70 geltend (act. 47 S. 9, act. 53 S. 11). Die Vorinstanz hielt einen Betrag von Fr. 740.– als angemessen (act. 50 S. 14). Da sich in Bezug auf die Steuerbelastung der Gesuchstellerin nur eine provisorische Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 in den Akten befindet (act. 10/3), ist der Betrag – wie bereits vor Vorinstanz – zu schätzen. Gestützt auf das eigene Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin, der mutmasslichen steuerlichen Abzüge sowie der zu berücksichtigenden Unterhaltsbeiträge des Gesuchstellers ist von einem steuerbaren Einkommen der Gesuchstellerin von rund Fr. 60'000.– auszugehen, was gemäss dem Steuerrechner des Kantons Zürich zu einer durchschnittlichen monatlichen Steuerbelastung der Gesuchstellerin von Fr. 455.– führt (vgl. act. 81, Staats- und Gemeindesteuern von ca. Fr. 4'950.– und Bundessteuer von ca. Fr. 500.–).

### **E. 7.2**

Die Gesuchstellerin führt aus, sie habe von August 2009 bis Dezember 2009 ebenfalls Kreditraten von je Fr. 652.30 bezahlt, weshalb ihr – der Berechnungsmethode der Vorinstanz folgend – ein Betrag von Fr. 142.– im Bedarf zu berücksichtigen sei (act. 53 S. 11). Die Vorinstanz führte aus, der Gesuchsteller bezahle zur Zeit die monatlichen Kreditraten für den für gemeinsame Zwecke aufgenommenen Kredit von Fr. 652.30 alleine zurück. Dies sei nicht immer der Fall gewesen. Von August 2009 bis Dezember 2009 habe die Gesuchstellerin die Raten übernommen. Der Gesuchsteller habe somit im Zeitraum zwischen Anfang August 2009 und Ende Juni 2011 insgesamt 18 Raten, die Gesuchstellerin deren 5 bezahlt. Der beim Gesuchsteller bis Ende Juni 2011 zu berücksichtigende Anteil betrage demnach 18/23 der gesamten Kreditrate, mithin gerundet Fr. 511.– (act. 50 S. 20). Den Ausführungen der Gesuchstellerin ist zuzustimmen. Die von ihr bezahlten fünf Kreditraten sind in ihrem Bedarf mit Fr. 142.– gerundet zu berücksichtigen ( $652.30 \times 5 \div 23$ ).

### **E. 7.3**

Für die Zeit von August 2009 bis April 2011 ist sodann von folgendem Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern auszugehen: Grundbetrag Gesuchstellerin 1'350.– Grundbetrag C. \_\_\_\_\_ 600.– Grundbetrag D. \_\_\_\_\_ 600.– Miete 1'000.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung 28.– Telefon/Radio/TV 200.– Krankenkasse (Gesuchstellerin und Kinder) 571.– Arztselfstbehalte 100.– Schulkosten 775.– Schulmaterial 145.– Mobilität 375.– Hobbies Kinder 165.– Einzahlung Säule 3a 0.– Rückzahlung Kreditschulden 142.– Steuern 455.– Total Bedarf: 6'506.–

#### **E. 7.4**

Für die nächste Zeitspanne ist einerseits die Steuerbelastung der Gesuchstellerin umstritten und andererseits sind die Bedarfspositionen dem Umstand anzupassen, dass die Gesuchstellerin – wie sie selber ausführt – seit dem 1. Mai 2011 mit ihrem neuen Partner zusammen wohnt (act. 53 S. 13). Der Gesuchsteller führt aus, die Steuerbelastung der Gesuchstellerin betrage in der zweiten Phase monatlich Fr. 466.–, anstatt der von der Vorinstanz angenommenen Fr. 740.– (act. 47 S. 9). Die Gesuchstellerin hingegen beziffert den monatlichen Beitrag für Steuern auf Fr. 530.30 (act. 53 S. 12). Wie bereits vorstehend ausgeführt, muss die Steuerbelastung der Gesuchstellerin auch für den Zeitraum ab Mai 2011 geschätzt werden. Da sich das Einkommen der Gesuchstellerin und die vom Gesuchsteller zu leistenden Unterhaltsbeiträge in etwa gleich bleiben, ist weiterhin von einer veranschlagten Steuerbelastung im Umfang von

- 27 - durchschnittlich Fr. 455.– pro Monat auszugehen (vgl. act. 81, Staats- und Gemeindesteuern von ca. Fr. 4'950.– und Bundessteuer von ca. Fr. 500.–).

#### **E. 7.5**

Seit dem 1. Mai 2011 wohnt die Gesuchstellerin mit ihrem neuen Partner zusammen und macht dafür Mietkosten von Fr. 1'400.– geltend (act. 53 S. 13, act. 54/6). Der Gesuchsteller führt aus, die Gesuchstellerin hätte nachweisen müssen, dass sie nur die Hälfte der effektiven Kosten für die Wohnung zu tragen habe (act. 61 S. 2 f.). In seiner Berufungsschrift ging er bei der Annahme eines Konkubinats von einer daraus resultierenden Mietzinsreduktion von rund Fr. 200.– aus (act. 47 S. 10). Der Mietzins für die Mitbenützung der 4 ½-Zimmer Parterrewohnung für die Gesuchstellerin und die beiden Kinder im Umfang von Fr. 1'400.– erscheint angemessen und ist belegt (act. 54/6). Der von der Vorinstanz berücksichtigte Mietzins von Fr. 1'600.– ist daher um Fr. 200.– zu reduzieren. Die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind hingegen in der ausgewiesenen Höhe beizubehalten, da diese auch weiterhin von der Gesuchstellerin zu tragen sind (act. 10/10). Wie die Gesuchstellerin selber ausführt, reduziert sich auch der Grundbetrag um Fr. 100.– auf Fr. 1'250.– (vgl. dazu Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zu den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, Ziffer II./2.1). Sodann ist die Bedarfsposition Telefon/Radio/TV um Fr. 50.– auf Fr. 150.–, wie sie auch dem Gesuchsteller für sich alleine zustehen (act. 50 S. 15), herabzusetzen.

#### **E. 7.6**

Es ist demnach von Mai 2011 bis Dezember 2013 (vgl. nachstehende Ausführungen) von folgendem Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern auszugehen:

Grundbetrag Gesuchstellerin 1'250.– Grundbetrag C. \_\_\_\_\_ 600.– Grundbetrag D. \_\_\_\_\_ 600.–  
Miete 1'400.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung 28.– Telefon/Radio/TV 150.–  
Krankenkasse (Gesuchstellerin und Kinder) 591.– Arztselbstbehalte 100.–

- 28 - Schulkosten 1'200.– Schulmaterial 145.– Mobilität 375.– Hobbies Kinder 165.–  
Einzahlung Säule 3a 0.– Steuern 455.– Total Bedarf: 7'059.–

#### **E. 7.7**

Wie sich nachfolgend zeigt (Ziff. 8.4.), wird der im Bedarf des Gesuchstellers berücksichtigte Kredit per Ende Dezember 2013 abbezahlt sein, weshalb sich die Unterhaltsbeiträge ab diesem Zeitpunkt erhöhen, was auch eine höhere Steuerbelastung

der Gesuchstellerin zur Folge haben wird. Daher ist der Gesuchstellerin ab 1. Januar 2014 ein Betrag im Umfang von Fr. 510.– für die Steuern zu berücksichtigen (act. 82, steuerbares Einkommen von Fr. 68'000.– ergibt Staats- und Gemeindesteuern von ca. Fr. 5'490.– sowie Bundessteuern von ca. Fr. 660.–).

#### **E. 7.8**

Ab Januar 2014 ist dementsprechend von folgendem Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit den Kindern auszugehen: Grundbetrag Gesuchstellerin 1'250.– Grundbetrag C. \_\_\_\_\_ 600.– Grundbetrag D. \_\_\_\_\_ 600.– Miete 1'400.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung 28.– Telefon/Radio/TV 150.– Krankenkasse (Gesuchstellerin und Kinder) 591.– Arztselfstbehalte 100.– Schulkosten 1'200.– Schulmaterial 145.– Mobilität 375.– Hobbies Kinder 165.– Einzahlung Säule 3a 0.– Steuern 510.– Total Bedarf: 7'114.–

#### **E. 7.9**

Den Erwägungen der Vorinstanz folgend ist für die Zeit, in welcher die Gesuchstellerin eine Ausbildung zur Primarlehrerin absolvieren wird, eine weitere

- 29 - Berechnungsphase zu erstellen. In dieser Zeitspanne von eineinhalb Jahren haben sich die Parteien einzuschränken und es ist nur das um die Steuern erweiterte Existenzminimum zu berücksichtigen. Der von der Vorinstanz ermittelte Bedarf kann grundsätzlich so übernommen werden (vgl. act. 50 S. 14 f.). Allerdings sind der Grundbetrag und die Mietkosten aufgrund des von der Gesuchstellerin gelebten Konkubinats zu reduzieren. Auch die monatlich anfallenden Kosten für das Schulmaterial der Kinder von Fr. 145.– (vgl. act. 50 S. 13) sind im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Hingegen können die Schulkosten nur berücksichtigt werden, wenn die Ausbildung der Gesuchstellerin in den Zeitraum ab dem 1. Januar 2014 fällt, da ab diesem Zeitpunkt keine Kreditraten mehr zu bezahlen sind und der Gesuchsteller dadurch höhere Unterhaltsbeiträge bezahlen kann. Da sich das Einkommen der Gesuchstellerin aufgrund der beruflichen Weiterbildung erheblich reduziert, ist gemäss der Tabelle ... der M. \_\_\_\_\_ Schule (Schuljahr 2010/2011) noch mit monatlichen Schulkosten im Umfang von Fr. 590.– zu rechnen (vgl. act. 26/6).

#### **E. 7.10**

Während der Ausbildung der Gesuchstellerin zur Primarlehrerin gestaltet sich ihr Bedarf zusammen mit den Kindern wie folgt (bis 31. Dezember 2013): Grundbetrag Gesuchstellerin 1'250.– Grundbetrag C. \_\_\_\_\_ 600.– Grundbetrag D. \_\_\_\_\_ 600.– Miete 1'400.– Hausrat- und Haftpflichtversicherung 28.– Telefon/Radio/TV 150.– Krankenkasse (Gesuchstellerin und Kinder) 410.– Schulmaterial 145.– Mobilität 250.– Steuern 400.– Total Bedarf: 5'233.–

#### **E. 7.11**

Fällt die Ausbildung der Gesuchstellerin in den Zeitraum ab dem 1. Januar 2014, erweitert sich der Bedarf um die Schulkosten von Fr. 590.– auf Fr. 5'823.–.

- 30 -

### **E. 8**

Bedarf des Gesuchstellers

#### **E. 8.1**

Die Gesuchstellerin macht geltend, es hätte für die erste Berechnungsphase für beide Gesuchsteller derselbe Mietzins von Fr. 1'000.– berücksichtigt werden sollen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb beim Gesuchsteller von einem Mietzins von Fr. 1'455.– ausgegangen worden sei. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei ihr mit den beiden Kindern nur ein Mietzins von Fr. 1'000.– berücksichtigt worden sei (act. 53 S. 10). Die Vorinstanz erwog, der monatliche Mietzins des Gesuchstellers habe gemäss unbestrittener Behauptung der Gesuchstellerin für seine Einzimmerwohnung bis Ende März 2011 Fr. 400.– betragen. Diese Wohnsituation habe aber weder dem bisherigen Lebensstandard entsprochen, noch sei sie für die Besuche der beiden Kinder geeignet gewesen. Wenn sich der Gesuchsteller bisher freiwillig in seiner Wohnsituation eingeschränkt habe, dürfe dies nicht einseitig zugunsten der Gesuchstellerin berücksichtigt werden. Gleichzeitig sei aber zu beachten, dass sich auch die Gesuchstellerin mit den Kindern mit einer bescheidenen Wohnsituation begnüge, selbst wenn die Wohnungsmiete wohl auch deshalb nur Fr. 1'000.– betrage, weil es sich dabei um eine interne Wohnung beim Arbeitsplatz der Gesuchstellerin handle. Insgesamt erscheine es gerechtfertigt, dem Gesuchsteller auch rückwirkend den aktuellen Mietzins von Fr. 1'455.– als hypothetische Wohnkosten anzurechnen (act. 50 S. 19). Den Überlegungen der Vorinstanz kann nicht zugestimmt werden. Aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse erscheint es unangemessen, beim Gesuchsteller für insgesamt 23 Monate einen Mietzins von Fr. 1'455.– zu berücksichtigen, wenn bei ihm in dieser Berechnungsphase effektiv nur 2 Monate lang ein solcher angefallen ist. Während 21 Monaten bezahlte er nur einen bescheidenen Mietzins von Fr. 400.–. Auch wenn dem Gesuchsteller für die Zeit von August 2009 bis Mai 2011 ein Mietzins von Fr. 1'000.– angerechnet wird, ist der Tatsache, dass er sich in seiner Wohnsituation einschränkte, Genüge getan. Es sind bei ihm somit in der ersten Berechnungsphase Fr. 1'000.– für Wohnkosten zu berücksichtigen.

- 31 -

### **E. 8.2**

Die Gesuchstellerin bringt weiter vor, der Gesuchsteller sei bis anhin nie für die Schulkosten aufgekommen (act. 53 S. 10). Der Gesuchsteller wurde mit Beschluss vom 20. September 2012 dazu aufgefordert, darzutun und zu belegen, dass und inwiefern er sich seit dem 1. August 2009 an den Schulkosten für seine Kinder beteiligt hat und weiterhin beteiligt (act. 72). Dieser Aufforderung kam der Gesuchsteller nicht nach. In seiner Eingabe vom 31. Oktober 2012 führt er aus, er sei grundsätzlich verpflichtet, einen Beitrag an die Schulkosten zu leisten. Als Bestätigung dafür reichte er die ...beitragsregelung vom 16. März 2009 der M. \_\_\_\_\_ Schule ein (act. 77/1). Weiter macht er geltend, der monatliche Minimalbetrag betrage Fr. 500.–. Solange er keinen höheren Betrag leisten könne, müsse er diesen Minimalbetrag bezahlen. Dass ihm dies mit der Sozialunterstützung nicht möglich sei, liege auf der Hand. Entsprechend seien auf seiner Seite in den letzten Monaten Schulden angewachsen (vgl. act. 76 S. 2). Belege über in der Vergangenheit geleistete Schulkosten reichte der Gesuchsteller keine ein. Er macht zwar geltend, ihm seien durch die Nichtbezahlung der Schulkosten Schulden angefallen. Er unterlässt es aber, diesbezügliche Rechnungen, Zahlungserinnerungen oder Betreibungen einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller seit August 2009 keine Schulbeiträge entrichtet hat und von der Schule dafür auch nicht belangt worden ist. Folglich sind dem Gesuchsteller im Bedarf keine Aufwendungen für die Schulkosten zu berücksichtigen.

### **E. 8.3**

Der Gesuchsteller macht geltend, in seinem Bedarf seien die Beiträge für die Steuern unzutreffend berechnet worden. Seine Steuerbelastung betrage in der ersten Phase nur Fr. 391.– pro Monat, anstatt der von der Vorinstanz berechneten Fr. 400.–. In der zweiten Berechnungsphase sei ihm hingegen ein Betrag von Fr. 428.– für die Steuern zu berücksichtigen (act. 47 S. 9 f.). Die Gesuchstellerin führt aus, die Steuern des Gesuchstellers würden in der ersten Phase Fr. 257.40 betragen (act. 53 S. 11). Die Vorinstanz erwog, unter Berücksichtigung des anrechenbaren Erwerbseinkommens des Gesuchstellers und seinen zu leistenden Unterhaltsbeiträgen erscheine von August 2009 bis Juni 2011 ein Betrag von Fr. 400.– angemessen. Aufgrund der veränderten finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers ab Juli 2011 sei mit einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 300.– zu rechnen (act. 50 S. 20 f.).

- 32 - Wie vorstehend (unter Ziff. 5.3) ausgeführt, hat der Gesuchsteller in der ersten Berechnungsphase vom 1. August 2009 bis 30. April 2011 ein höheres als von der Vorinstanz festgestelltes Einkommen erzielt. Dementsprechend fällt auch seine Steuerbelastung höher aus. Aufgrund der eingereichten provisorischen Rechnungen für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 und 2010 (act. 28/6, act. 28/10), der (allerdings nicht unterschriebenen) Steuererklärung 2009 (act. 28/12) und dem ermittelten durchschnittlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'070.– ist unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge sowie der geschuldeten Unterhaltsbeiträge von einem steuerbaren Einkommen von mindestens Fr. 50'000.– auszugehen. Gemäss dem Steuerrechner des Kantons Zürich ergibt dies Staats- und Gemeindesteuern von rund Fr. 4'770.– sowie Bundessteuern von rund Fr. 500.–. Dies führt zu einer monatlichen Steuerbelastung von gerundet Fr. 440.– (vgl. act. 83). Da das in der ersten Phase vom 1. August 2009 bis 30. April 2011 vom Gesuchsteller effektiv erzielte Einkommen ungefähr mit dem ihm ab 1. Mai 2011 angerechneten hypothetischen Einkommen übereinstimmt, ist die monatliche Steuerbelastung auch in den weiteren Phasen auf Fr. 440.– zu veranschlagen.

#### **E. 8.4**

Die Gesuchstellerin moniert, dass im angefochtenen Entscheid ausser Acht gelassen worden sei, dass der Gesamtkredit (bei dem dem Gesuchsteller im Bedarf berücksichtigten monatlichen Kreditraten von Fr. 652.30) innert 5 Jahren abbezahlt sein werde. Das führe dazu, dass sich der Bedarf des Gesuchstellers ab 1. Januar 2014 reduziere und höhere Unterhaltsbeiträge möglich seien (act. 53 S. 12). Der Gesuchsteller führte bereits im Rahmen seiner Duplik vom 30. November 2011 aus, der Kredit werde Ende 2013 abbezahlt sein (act. 27 S. 9). Die Vorinstanz äusserte sich nicht zur Dauer der Kreditrückzahlung. Sie führte lediglich aus, es seien dem Gesuchsteller auch in der zweiten Berechnungsphase die entsprechenden Raten anzurechnen, da er die Rückzahlung des Kredits alleine übernehme (act. 50 S. 21). Aus dem eingereichten Barkredit-Vertrag des Gesuchstellers mit der E.\_\_\_\_\_ vom 18. November 2008 geht hervor, dass der Kredit in 60 aufeinanderfolgenden monatlichen Raten von je Fr. 652.30, erstmals am 1. Januar 2009, zu-

- 33 - rückzuzahlen ist (act. 28/4). Wie die Gesuchsteller zur Recht übereinstimmend ausführten, wird der Kredit bei 60 monatlichen Raten Ende 2013 abbezahlt sein. Folglich reduziert sich der Bedarf des Gesuchstellers wegen dem Wegfall dieser Bedarfsposition (Rückzahlung Kreditschulden) ab 1. Januar 2014 um Fr. 652.30.

#### **E. 8.5**

Der Bedarf des Gesuchstellers von August 2009 bis April 2011 berechnet sich somit folgendermassen: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'000.– Krankenkasse 336.– Mobiliar-/Haftpflichtversicherung 25.– Telefon/Radio/TV 150.– Mobilität 250.– Schulkosten 0.– Rückzahlung Kreditschulden 511.– Steuern 440.– Total Bedarf: 3'912.–

#### **E. 8.6**

Der Bedarf des Gesuchstellers gestaltet sich von Mai 2011 bis Dezember 2013 folgendermassen: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'455.– Krankenkasse 364.– Mobiliar-/Haftpflichtversicherung 25.– Telefon/Radio/TV 150.– Mobilität 350.– Schulkosten 0.– Rückzahlung Kreditschulden 652.– Steuern 440.– Total Bedarf: 4'636.–

#### **E. 8.7**

Der Bedarf des Gesuchstellers ab Januar 2014 berechnet sich wie folgt: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'455.– Krankenkasse 364.– Mobiliar-/Haftpflichtversicherung 25.– Telefon/Radio/TV 150.– Mobilität 350.–

- 34 - Schulkosten 0.– Rückzahlung Kreditschulden 0.– Steuern 440.– Total Bedarf: 3'984.–

#### **E. 8.8**

Auch auf Seiten des Gesuchstellers ist für die Zeit, in welcher die Gesuchstellerin eine Ausbildung zur Primarlehrerin absolvieren wird, das um die Steuern (und Kreditraten) erweiterte Existenzminimum zu berechnen. Da unklar ist, ob die Gesuchstellerin die Ausbildung vor oder nach dem 1. Januar 2014 anfangen wird, sind beim Gesuchsteller zwei Berechnungsphasen anzustellen, nämlich mit und ohne Berücksichtigung der Rückzahlung der Kreditschulden. Im Übrigen können die von der Vorinstanz ermittelten Bedarfsposition unter Anpassung der Steuern von Fr. 300.– auf Fr. 440.– übernommen werden (act. 50 S. 21 f.).

#### **E. 8.9**

Fällt die Ausbildung der Gesuchstellerin in die Zeit vor dem 31. Dezember 2013, ist von folgender Bedarfsrechnung des Gesuchstellers auszugehen: Grundbetrag 1'200.– Wohnkosten 1'455.– Krankenkasse 291.– Mobiliar-/Haftpflichtversicherung 25.– Telefon/Radio/TV 120.– Mobilität 250.– Rückzahlung Kreditschulden 652.– Steuern 440.– Total Bedarf: 4'433.–

#### **E. 8.10**

Fällt die Ausbildung der Gesuchstellerin in die Zeit ab dem 1. Januar 2014, reduziert sich der Bedarf des Gesuchstellers durch den Wegfall der Kreditraten von Fr. 652.– auf Fr. 3'781.–.

#### **E. 9**

Unterhaltsberechnung

#### **E. 9.1**

Die Vorinstanz hat für die Einkommens- und Bedarfsberechnung der Gesuchsteller drei Zeitabschnitte erstellt. Die erste Phase dauerte vom 1. August 2009 bis 30. Juni 2011, die zweite ab 1. Juli 2011 und die dritte während der Ausbildung der Gesuchstellerin zur Primarlehrerin (act. 50 S. 27). Die Unterhaltsbeiträge, die der Gesuchsteller für seine Kinder zu entrichten hat, wurden hingegen

- 35 - ab dem 1. August 2009 bis 31. Juli 2011 und ab dem 1. August 2011 festgesetzt (act. 50 S. 26 Dispositivziffer 4). Es scheint sich dabei um ein Versehen zu handeln, ist in den Erwägungen des angefochtenen Entscheids doch von Unterhaltsbeiträgen von August 2009 bis und mit Juni 2011 sowie ab Juli 2011 die Rede (act. 50 S. 23). In Übereinstimmung mit den im Rahmen der Bedarfsberechnung der Parteien gemachten Erwägungen ist für die Unterhaltsberechnung nachfolgend zwischen folgenden Bedarfsphasen zu unterscheiden: vom 1. August 2009 bis 30. April 2011, vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013, ab 1. Januar 2014 sowie während der Ausbildung der Gesuchstellerin, wobei auch in der letzten Phase eine Abgrenzung zwischen der Zeit vor und nach dem 1. Januar 2014 (mit und ohne Kreditratenzahlungen) vorzunehmen ist. Anzufügen bleibt, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Aufteilung des Freibetrages in zwei Drittel an die Gesuchstellerin (mit Kindern) und ein Drittel an den Gesuchsteller angemessen erscheint und beizubehalten ist.

### **E. 9.2**

Unterhaltsberechnung vom 1. August 2009 bis 30. April 2011: Bedarfsrechnung Betrag Bedarf Gesuchsteller 3'912.00 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 6'506.00 Total Bedarf 10'418.00 Einkommen Gesuchsteller 6'070.00 Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 Total Einkommen 12'360.00 Überschuss 1'942.00 Berechnung Unterhaltsbeitrag: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 6'506.00  $\div$  Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 +  $\frac{2}{3}$  Überschuss (gerundet) 1'295.00 Unterhaltsbeitrag 1'511.00

- 36 - Der vom Gesuchsteller zu entrichtende monatliche Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'500.– ist je hälftig auf die Kinder zu verteilen. Somit ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. August 2009 bis 30. April 2011 Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 750.– zu bezahlen. Sofern die Kinderzulagen während dieser Zeit nicht von der Gesuchstellerin sondern vom Gesuchsteller bezogen wurden, sind diese zusätzlich an die Gesuchstellerin zu entrichten. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass sich die Vorinstanz bei ihrer Unterhaltsberechnung verrechnet haben muss. Sie ist für die Zeit von August 2009 bis Juni 2011 von einem gemeinsamen Einkommen von Fr. 11'775.60 und von einem gemeinsamen Bedarf von Fr. 11'086.– ausgegangen, was einen Freibetrag von Fr. 689.60 ergab (vgl. act. 50 S. 22). Werden die von der Vorinstanz ermittelten Bedarfszahlen der Gesuchstellerin von Fr. 6'649.– (act. 50 S. 12) und des Gesuchstellers von Fr. 5'022.– (act. 50 S. 19) zusammengerechnet, ergäbe dies einen gemeinsamen Bedarf von Fr. 11'671.–, was zu einem Freibetrag von lediglich Fr. 104.60 führte.

### **E. 9.3**

Unterhaltsberechnung vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013: Bedarfsrechnung Betrag Bedarf Gesuchsteller 4'636.00 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 7'059.00 Total Bedarf 11'695.00 Einkommen Gesuchsteller (hypothetisch) 6'100.00 Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 Total Einkommen 12'390.00 Überschuss 695.00 Berechnung Unterhaltsbeitrag: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 7'059.00  $\div$  Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 +  $\frac{2}{3}$  Überschuss (gerundet) 463.00 Unterhaltsbeitrag 1'232.00

- 37 - Der vom Gesuchsteller zu entrichtende monatliche Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'230.– ist je hälftig auf die Kinder zu verteilen. Somit ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013 Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 615.– (zuzüglich allfällige Kinder- oder

Ausbildungszulagen) zu bezahlen. Auch in der zweiten Phase hat sich die Vorinstanz verrechnet. Sie ist irrtümlicherweise von einem gemeinsamen Bedarf von Fr. 12'635.– anstatt von Fr. 12'690.– ausgegangen (vgl. act. 50 S. 23).

#### **E. 9.4**

Unterhaltsberechnung ab 1. Januar 2014: Bedarfsrechnung Betrag Bedarf Gesuchsteller 3'984.00 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 7'114.00 Total Bedarf 11'098.00 Einkommen Gesuchsteller (hypothetisch) 6'100.00 Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 Total Einkommen 12'390.00 Überschuss 1'292.00 Berechnung Unterhaltsbeitrag: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 7'114.00  $\cdot$  Einkommen Gesuchstellerin 6'290.00 +  $\frac{2}{3}$  Überschuss (gerundet) 861.00 Unterhaltsbeitrag 1'685.00 Auch der vom Gesuchsteller in dieser Phase zu entrichtende monatliche Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'680.– ist je hälftig auf die Kinder zu verteilen. Somit ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab dem 1. Januar 2014 bis zur Mündigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Kinder Unterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 840.– (zuzüglich allfällige Kinder- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen.

- 38 -

#### **E. 9.5**

Fällt die Ausbildung der Gesuchstellerin in den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung: Bedarfsrechnung Betrag Bedarf Gesuchsteller 4'433.00 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 5'233.00 Total Bedarf 9'666.00 Einkommen Gesuchsteller (hypothetisch) 6'100.00 Einkommen Gesuchstellerin 3'607.00 Total Einkommen 9'707.00 Überschuss 41.00 Berechnung Unterhaltsbeitrag: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 5'233.00  $\cdot$  Einkommen Gesuchstellerin 3'607.00 +  $\frac{2}{3}$  Überschuss 27.00 Unterhaltsbeitrag 1'653.00 Der vom Gesuchsteller zu entrichtende monatliche Unterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'650.– ist je hälftig auf die Kinder zu verteilen. Somit ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin (während ihrer Ausbildung) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 825.– (zuzüglich allfällige Kinder- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen.

#### **E. 9.6**

Fällt die Ausbildung der Gesuchstellerin in den Zeitraum ab dem 1. Januar 2014 ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung: Bedarfsrechnung Betrag Bedarf Gesuchsteller 3'781.00 Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 5'823.00 Total Bedarf 9'604.00 Einkommen Gesuchsteller (hypothetisch) 6'100.00 Einkommen Gesuchstellerin 3'607.00 Total Einkommen 9'707.00 Überschuss 103.00

- 39 - Berechnung Unterhaltsbeitrag: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder 5'823.00  $\cdot$  Einkommen Gesuchstellerin 3'607.00 +  $\frac{2}{3}$  Überschuss (gerundet) 69.00 Unterhaltsbeitrag 2'285.00 Der vom Gesuchsteller zu entrichtende monatliche Unterhaltsbeitrag beträgt demnach gerundet Fr. 2'280.– und ist je hälftig auf die Kinder zu verteilen. Von der Festlegung von persönlichen Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin ist unter Berücksichtigung der Höhe des Betrages abzusehen. Der Gesuchsteller ist daher zu verpflichten, der Gesuchstellerin (während ihrer Ausbildung) ab 1. Januar 2014 Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich je Fr. 1'140.– (zuzüglich allfällige Kinder- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen. Anzuführen bleibt, dass der Vorinstanz auch in der von ihr erstellten dritten Phase beim Betrag des gemeinsamen Bedarfs ein Rechnungsfehler

unterlaufen ist. Sie ging von einem gemeinsamen Bedarf von Fr. 8'924.– aus und kam somit (bei einem gemeinsamen Einkommen von Fr. 10'107.30) auf einen Freibetrag von Fr. 1'183.30. Werden die von der Vorinstanz ermittelten Bedarfszahlen der dritten Phase der Gesuchstellerin von Fr. 5'388.– (act. 50 S. 15) und des Gesuchstellers von Fr. 4'293.– (act. 50 S. 22) zusammengerechnet, ergibt dies einen gemeinsamen Bedarf von Fr. 9'681.– bzw. einen Freibetrag von lediglich Fr. 426.30.

## **E. 10**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 10.1**

Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffern 11-13) ist zu bestätigen.

### **E. 10.2**

Der Gesuchsteller ist mit seiner Berufung grösstenteils unterlegen. Deshalb sind ihm in Anwendung von Art. 106 ZPO die Prozesskosten aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind jedoch zufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO ist vorzubehalten. Die Entscheidunggebühr für das Rechtsmittelverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 bis 3 in

- 40 - Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Überdies erscheint eine Parteientschädigung für das Rechtsmittelverfahren von Fr. 4'000.00 als angemessen (§ 4 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Der Ersatz der Mehrwertsteuer wurde verlangt, weshalb ein solcher zuzusprechen ist (vgl. act. 53 S.2). Es wird erkannt: 1. Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. Dezember 2011 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - ab 1. August 2009 bis 30. April 2011: je Fr. 750.– pro Kind, - ab 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013: je Fr. 615.– pro Kind, - ab 1. Januar 2014 bis zur Mündigkeit bzw. zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung: je Fr. 840.–. Für die Zeit, in der die Gesuchstellerin die Ausbildung zur Primarlehrerin absolviert und infolgedessen mit einem reduzierten Pensum von 50% erwerbstätig ist, wird der Gesuchsteller verpflichtet, für die Kinder folgende monatliche Unterhaltsbeiträge bezahlen: bis 31. Dezember 2013: je Fr. 825.– pro Kind; ab 1. Januar 2014 je Fr. 1'140.– pro Kind. Dieser Unterhaltsbeitrag ist ab Beginn der Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens für die Dauer von 18 Monaten, zu bezahlen. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, den Gesuchsteller unverzüglich und unaufgefordert über den Beginn und den Abschluss der Ausbildung sowie über ihren Beschäftigungsgrad während dieser Zeit zu informieren, sobald sie Kenntnis von diesen Daten hat oder sich Änderungen ergeben. Diese Beiträge sind je monatlich im Voraus an die Gesuchstellerin zu bezahlen, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, solange diese bei der Gesuchstellerin wohnen und keine eigenen Ansprüche gegen den Gesuchsteller geltend machen oder eine andere Zahlstelle bezeichnen. Vertraglich oder gesetzliche Familienzulagen, auf deren Bezug der Gesuchsteller Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen."

- 41 - 2. Dispositivziffer 5 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. Dezember 2011 wird aufgehoben. 3. Dispositivziffern 6 und 7 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. Dezember 2011 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "6. Basis der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 bildet Folgendes: Einkommen und Bedarf (mit Kindern) der Gesuchstellerin: Nettoeinkommen: Fr. 6'290.- (87%-Pensum, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) Nettoeinkommen während der Ausbildung: Fr. 3'607.- (50%-Pensum, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) Bedarf vom 1. August 2009 bis 30. April 2011: Fr. 6'506.- Bedarf vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013: Fr. 7'059.- Bedarf ab 1. Januar 2014: Fr. 7'114.- Bedarf während der Ausbildung zur Primarlehrerin: bis 31. Dezember 2013: Fr. 5'233.- ab 1. Januar 2014: Fr. 5'823.- Einkommen und Bedarf des Gesuchstellers: Nettoeinkommen des Gesuchstellers bis 30. April 2011: Fr. 6'070.- (Lohn bzw. Arbeitslosentaggeld, exkl. Kinderzulagen) Nettoeinkommen des Gesuchstellers ab 1. Mai 2011: Fr. 6'100.- (hypothetisch bei 100%-Pensum, exkl. Kinderzulagen) Bedarf vom 1. August 2009 bis 30. April 2011: Fr. 3'912.- Bedarf vom 1. Mai 2011 bis 31. Dezember 2013: Fr. 4'636.- Bedarf ab 1. Januar 2014: Fr. 3'984.- Bedarf während der Ausbildung der Gesuchstellerin: bis 31. Dezember 2013: Fr. 4'433.- ab 1. Januar 2014: Fr. 3'781.- Es wird davon ausgegangen, dass keiner der Gesuchsteller über unterhaltsrelevantes Vermögen verfügt.

- 42 - 7. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik vom November 2012 von 99.1 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Die Beiträge werden jeweils auf den 1. Januar, erstmals auf den Januar 2014, nach folgender Formel an die Veränderung des Indexstandes per November des Vorjahres angepasst: Ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand Neuer Unterhaltsbeitrag = Ursprünglicher Indexstand (99.1)" 4. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 10-13) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.- und dem Gesuchsteller auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 6. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 43 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Graf versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.